

Laibacher Zeitung.

Nr. 132.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 60 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 10. Juni

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 3mal 60 fr., 2mal 80 fr., 1mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 80 h.

1868.

Des h. Feiertages wegen erscheint die nächste Nummer am Freitag.

Nichtamtlicher Theil.

Die neue Handelspolitik und die Handelsverträge.

III.

Die Verkehrsfreiheit ist an die Verkehrseichtigkeit geknüpft; wo die letztere fehlt, ist die erstere illusorisch, wo die letztere sich steigert, muß die erstere sich entwickeln. Dies ist das Grundgesetz des Verkehrslebens.

Der Bewohner im abgeschlossenen Thale oder auf den Spigen der Gebirge, dem kaum ein Wassergerinne oder ein Viehsteig zum Verkehre mit dem Nachbar offen steht, ist zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nur auf sich angewiesen. Mit dem ersten gebahnten Wege, der Stadt und Dorf verbindet, sehen wir den Austausch der Producte. Was der Nachbar leichter producirt als ich, das werde ich mit Vortheil von ihm gegen ein Aequivalent der Güter beziehen, in welchen ich wieder mehr producire als er. Je geringer der Kraftverlust, welchen der Austausch herbeiführt, desto vortheilhafter muß er sein, je größer das Gebiet der Austauschmöglichkeit, je verschiedener die Bedingungen der Production also sind, desto vielseitiger wird der Austausch werden.

Getrieben von den Vortheilen des Austausches, des Verkehrs, strebt der Mensch, die Gesellschaft, vom Beginn aller Cultur, welche auf dem Principe der Theilung der Arbeit und des Austausches der Producte ruht, nach Verkehrsleichterung.

Aus dem Fußpfade wurde der Saumweg, aus diesem die Fahrstraße, aus ihr die Chaussee und endlich die Eisenbahn. Genau im gleichen Maße wie die Verkehrseichtigkeit zunimmt, sehen wir den Kampf gegen — die Verkehrsfreiheit sich entwickeln.

Die Städte schlossen sich gegen das platte Land, die Provinzen unter einander ab, endlich auch die Reiche. Jedesmal, wenn sich durch irgend eine Verbesserung des Verkehrslebens die Möglichkeit der Arbeitstheilung und des Austausches der Producte vergrößerte, steigerte sich das Geschrei nach künstlicher Hemmung des Verkehrs. Jeder Zoll ist, so weit er nicht Finanzzoll, nichts als ein Hemmschuh, welchen man dem Verkehre anhängt.

Der Kampf gegen die Verkehrsfreiheit, das heißt mit anderen Worten gegen die Ersparniß von Kräften, ist seinem Wesen nach nicht um ein Haar von dem

Kampfe der Arbeiter gegen jede neue Maschine verschieden.

Wie der Schutzzöllner „Schutz für die Arbeit“ fordert, wenn durch Entwicklung der Verkehrsleichtigkeit die Verhältnisse von Nachfrage und Angebot sich verändern, so pflegt der Arbeiter Schutz gegen jede neue Maschine zu fordern, welche den Werth seiner Arbeit verändert. Die Begründung der Forderung ist dieselbe, beim Schutzzöllner wie beim Arbeiter, in beiden Fällen gleich berechtigt oder gleich unberechtigt.

Die Nachfrage steigt nach allgemeiner und in allen Fällen sich wiederholender Erfahrung in weit höherem Grade, als die procentuale Vermehrung des betreffenden Artikels beträgt. Jede Maschine, jede Ersparniß von Arbeit, jede Abminderung des Preises hat daher auch bisher das Arbeitsbedürfniß, die Nachfrage nach Arbeit gesteigert.

Es tritt durch Arbeitersparniß eine Verschiebung in der Nachfrage ein, aber diese selbst erhöht sich, oder was dasselbe ist, der Werth der Arbeit steigt. Die Eisenbahnen und Dampfschiffe haben den Pferdefracht- und Segelschiffsverkehr eben so gesteigert, wie die Spinn- und Webmaschinen die Nachfrage nach menschlicher Arbeit in der Gewerbeindustrie.

Es fällt der Gesetzgebung keines Landes ein, den Arbeiter gegen die Folgen der Kräfteersparniß durch neue Maschinen schützen zu wollen, man schützt ihn eben so wenig gegen die Folgen der Veränderung des Geschmacks und der dadurch herbeigeführten Veränderung der Nachfrage. Mit welchem Rechte verlangt nun die Industrie „Schutz“ gegen die Folgen der Ersparniß der Arbeit durch Erleichterung des Verkehrs?

Thiers, der beredteste und geistreichste Vertheidiger des Schutzsystems, erklärte in den jüngsten Debatten des französischen gesetzgebenden Körpers selbst, daß Schutzzoll eine Steuer sei, und folgerte daraus die Berechtigung der Landesvertretung, die Handelsverträge zu controliren.

Diese Charakterisirung des Schutzzolles ist ganz richtig, er ist eine Steuer, welche der Bevölkerung auferlegt wird und welche sie an die geschützte Industrie oder an den geschützten Industriellen zahlt.

Wie aber jede Preisermäßigung den Verbrauch in weit größerem Verhältnisse steigert, so verringert jede Preisvertheuerung auch in weit größerem Verhältnisse den Consum. Wenn man das Vriesporto, die Telegraphengebühren, die Eisenbahnfracht heute verdoppeln wollte, so würde sich der Verbrauch nicht auf die Hälfte, sondern auf ein Viertel oder ein Zehntel herabmindern. Der Schutzzoll kostet daher der Bevölkerung viel mehr, als er den Industriellen einbringt, und ist daher auch im Sinne eines Almofens Kraftverschwendung.

„Wir können ohne Schutzzoll nicht concurriren“ ist der Schlachtruf der Industriellen; das heißt mit ande-

ren Worten: wir können nicht bestehen, wenn nicht unsere Mitbürger uns eine Steuer zahlen, in Form der künstlichen Preiserhöhung durch die Zollgrenze. Das hätte allenfalls Sinn, wenn sich Staat und Volk in Bezug auf seine Bedürfnisse ausnahmslos mit dem begnügten, was der eigene Boden zu liefern vermag, wenn man Cichorie statt des Kaffees, Leinwand und Tuch statt der Baumwolle und der Seide, Grüneberger und Bier statt fremder Weine verbrauchte! Aber jeder Industrielle, jeder Schutzzöllner verlangt die möglichst größte Freiheit für seinen Verbrauch, er will so wohlfeil als möglich kaufen, geschützt will er nur sein, in dem was er verkauft, in dem was den Verbrauch anderer bildet.

Für den Arbeitsmarkt verlangt jeder Industrielle die unbedingteste Freiheit, ebenso für die Beschaffung des Capitals, welches nichts ist als ersparte Arbeit; er läßt sich Arbeiter und Capital von da kommen, wo er beide am billigsten zu beschaffen vermag, die Gewerke klagen, wenn ihnen die Kohle, der Weber, wenn ihm das Gespinnst, der Drucker, wenn ihm das Gewebe durch Zollschatz vertheuert wird. — Daraus folgt, daß der Vortheil die künstliche Preissteigerung für die Producte des Einen stets eine Belastung, ein Unrecht gegen alle Andern ist, und daß, wo ein Staat überhaupt den Verkehr mit dem Auslande, die Verkehrsfreiheit in irgend einer Richtung gestattet, er es in allem muß, wenn er nicht einen Theil gegen den andern bevorzugen, gegen die Gleichheit vor dem Gesetze verstößen will.

Wer die Erleichterung des Verkehrs will, der muß auch die Freiheit des Verkehrs wollen, wer die Freiheit der Person, die Freiheit des Arbeiters will, der muß auch die Freiheit der Arbeit wollen, wer Cultur will, der muß auch höchste Arbeitsleistung als höchste Kraftersparniß anstreben, und wer diese zu erzielen sucht, der muß auch Theilung der Arbeit und Austausch der Producte wollen, oder er verwickelt sich in inneren Widerspruch.

Wer Schutz einer gewerblichen Beschäftigung durch künstliche Preissteigerung ihrer Producte, wer Zollschatz gegen die wohlfeileren Waaren des Auslandes verlangt, der verlangt zugleich die Unfreiheit, die Horigkeit der Arbeit und Verschwendung der Kräfte, der beansprucht Beschränkung des Verbrauches, Verminderung der Bedürfnisse, Verhinderung weiterer Culturentwicklung.

Zu allen Zeiten folgten die Gegner der freien Bewegung und Entwicklung der Kräfte unter falschen Fahnen, versteckten ihre selbstsüchtigen Zwecke unter patriotischen und humanen Devisen. Was die Schutzzöllner auf dem Gebiete der materiellen Arbeit anstreben, verlangen die Zeloten auf dem der geistigen Thätigkeit.

Je größer die Concurrenz, je größer die Preisunterschiede, je unentbehrlicher nach schutzzöllnerischer Auffassung der Zollschatz ist, desto unberechtigter ist er. In diesem Preisunterschiede, in diesem Unter-

Feuilleton.

Die letzten Tage des Kaisers Maximilian.

In den nächsten Tagen wird ein neues Buch über die tragische Katastrophe des mexicanischen Kaiserthums erscheinen, und wie uns scheint, das interessanteste, eingehendste und verlässlichste von allen. Es führt den Titel:

„Erinnerungen aus Mexico. Geschichte der letzten zehn Monate des Kaiserreiches, von Dr. S. Basch, Feib-
arzt weil. Sr. Majestät des Kaisers Maximilian.
2 Bände. Leipzig, Verlag von Duncker und Hum-
blot.“

Der unglückliche Fürst selbst, gegen den der Verfasser mit seinem Buche eine Pflicht der Pietät erfüllen will und wirklich erfüllt, hatte die Anregung zu dem Werke gegeben.

Gleich bei Beginn der Belagerung von Queretaro — sagt der Verfasser in der Vorrede — hatte Kaiser Max mit der ihm eigenthümlichen Lebhaftigkeit des Geistes, mitten unter den drängenden Sorgen des Augenblicks, den Gedanken erfaßt, rechtzeitig für die künftige geschichtliche Darstellung der kriegerischen Ereignisse Vor-
sorge zu treffen, die jedenfalls, wie die Würfel auch fal-
len mochten, über sein und seines Thrones Schicksal
entscheiden mußten.

Der Kaiser hatte mir aufgetragen, einen Theil des Materials in der Weise vorzubereiten, daß ich die Be-

richte zweier Officiere, sowie meine eigenen Beobachtungen vorläufig ebenfalls in der Form eines Tagebuches zusammenstellen und ihm zur Benützung übergeben sollte. Diese beiden Officiere waren Oberlieutenant Pitner und Major Becker.

Später im Gefängniß forderte mich der Kaiser zu wiederholten malen und auch ein mal in Gegenwart des Fürsten Salin auf, nach meiner Rückkehr nach Europa eine unparteiische Darstellung der Ereignisse zu veröffentlichen. „Sie sind doch,“ sagte er mir bei einer Gelegenheit, „der einzige, der sicher darauf rechnen kann, nach Europa zurückzukehren. Sie müssen für uns eintreten und dafür sorgen, daß uns unser Recht widerfährt.“ „Wie werden Sie das Buch nennen?“ fügte er in einem Anfluge von Humor, der ihn selbst in den düstersten Tagen der Gefangenschaft nicht verließ, hinzu. „Ich würde ihnen vorschlagen: Hundert Tage mexicanisches Kaiserreich.“

Eine vollständige und klare Einsicht über den Gang der Ereignisse würde nur möglich sein, bemerkte ich, wenn ich bis auf die Tage von Orizaba zurückginge.

„Gut,“ sagte er lächelnd, „dann nennen Sie es einfach: Erinnerungen aus Mexico.“

Es ist in der That ein schönes Denkmal, das der Verfasser dem Helden und dem Opfer von Queretaro gesetzt hat. Wir werden das Buch dem Leser am besten empfehlen, wenn wir einige Stellen daraus mittheilen. Der erste Band schildert die Lage der Parteien, die leitenden Persönlichkeiten in Mexico zu Ende des Jahres 1866 vor und nach dem Abzuge der Franzosen; der

zweite tagebuchartig die Belagerung und den Verrath von Queretaro, die Gefangenschaft und den Tod des Kaisers.

Vom spannendsten Interesse ist hier das Tagebuch des Verfassers während der von ihm getheilten Gefangenschaft des Kaisers. Die Seelengröße dieses Fürsten in seinem Unglück und an der Schwelle des Todes ist wahrhaft bewunderungswürdig.

Dr. Basch war in der Nacht des Verraths (15. Mai) vom Kaiser getrennt und gleich in dem Fort, das sie bewohnten, zum Gefangenen gemacht worden.

Als er dann zum gefangenen Kaiser geführt wurde, sagte ihm dieser: „Ich bin froh, daß alles ohne neues Blutvergießen abgelaufen ist. So wie ich mir's vorgenommen, habe ich's gethan. Für Sie alle habe ich gesorgt.“ Er erzählte, daß er mit dem Benehmen der feindlichen Officiere, namentlich mit dem Escobedo's und Riva Palacios, sehr zufrieden sei. „Sie sind besser,“ bemerkte er, „als ich sie mir vorgestellt habe. Uebrigens thue ich mir sehr viel darauf zugute, daß ich sie mit meinem Vorgehen während der Belagerung erzogen habe. Sie sehen die Folgen meiner Milde gegen unsere Gefangenen.“

An demselben 15. Mai ist in dem Tagebuch angemerkt: Gegen Abend kommt General Mejia in das Zimmer des Kaisers. „Ich bin auf alles gefaßt,“ sagt der Kaiser zu Mejia, „und habe schon vollkommen mit mir abgeschlossen.“

Mejia antwortet: „Euer Majestät wissen sehr wohl, daß ich mich nie vor einer Klinte gefürchtet habe.“

schiede in den Erzeugungskosten spricht sich ja die Größe der Kräftersparung aus, und ersparte Arbeit ist Capitalsanammlung, auf welcher der gesammte materielle Fortschritt beruht. Er ist nur dann möglich, wenn die abtretende Generation der kommenden, wenn jeder vergangene Tag dem neuen, günstigeren Bedingungen der Thätigkeit hinterläßt, wenn also der Vorrath an schon gethaner Arbeit größer geworden.

Man betrachte alle die Verkehrsfreiheit bekämpfenden Staaten, auch die fleißigsten, alle jene welche die Arbeitsteilung, den Austausch der Producte verschmähen; was wird von ihrer Thätigkeit bleiben, wenn man sie sich nach einer Fluth denkt, welche die lebende Generation hinweggeschwemmt? Nichts, oder so viel wie Nichts. Denn ein solcher Staat konnte nur wenig oder nichts ersparen, sein Untergang wird von niemand bedauert werden, denn seine Arbeit wird von niemand vermisst.

Nur Staaten und Völker, welche in Gemeinschaft mit den anderen Staaten und Völkern arbeiten, die Weltarbeit theilen, haben auch einen Weltberuf, ihre Arbeit, ihr Dasein ist nöthig für das Wohlbefinden, für die Arbeitersparnis, die Capitalsanammlung aller, und darnum finden sie bei allen Stöße, wie sie für alle eine Stütze sind.

Der Wehrgefechtentwurf.

Die Frage der Heeresorganisation hat nach einer Mittheilung der „N. Fr. Presse“ alle Stadien der Berathung im Schooße der verschiedenen Ministerien durchgemacht, und wird der Wehrgefechtentwurf demnächst im Reichsrathe und im ungarischen Landtage zur Vorlage gelangen. Es theilt dieses Blatt einen Auszug aus dem Entwurfe mit, welchem wir folgendes entnehmen:

Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, die Kriegsmarine oder die Landwehr beginnt mit dem 1. Jänner des auf das vollendete zwanzigste Lebensjahr folgenden Jahres. Die Dienstzeit dauert: im Heere und in der Kriegsmarine drei Jahre in der Linie, sieben Jahre in der Reserve, ferner in der Landwehr zwei Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere in die Landwehr übersezt werden, und zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten.

Jene, welche ihre Dienstpflicht in der Kriegsmarine vollstreckt haben, sind nicht landwehrpflichtig.

Die Wehrpflicht im Landsturm dauert vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahre.

Die Kriegsstärke des Heeres und der Marine wird im Einvernehmen mit den beiderseitigen Vertretungen und unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte derselben für die nächsten zehn Jahre auf 800.000 Mann festgesetzt. Die Landwehr der Gesamtmonarchie ist 200.000 Mann stark und besteht nur aus Infanterie und Cavalerie.

Von der Erfüllung der Dienstpflicht sind zeitlich befreit: 1. der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter; 2. nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben, und 3. ein Bruder ganz verwaister Geschwister. Ebenso wird jener zeitlich befreit, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder in der Liniendienstverpflichtung oder in der Reserve stehen, jünger als 18 Jahre oder wegen unheilbarer Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind. Ueber die zeitlichen Befreiungen entscheidet die Stellungscommission, gegen de-

ren Erkenntniß die Berufung an das betreffende Landesvertheidigungs-Ministerium als letzte Instanz offen steht.

Zum freiwilligen Eintritte in das Heer sind erforderlich: die Staatsbürgerschaft in einer der beiden Reichshälften, die nöthige Eignung bei einer Körpergröße von mindestens 59 Zoll, ein Alter von wenigstens 17 und von höchstens 36 Jahren. Ausländer können nur mit Bewilligung des Kaisers auf die gesetzliche Liniendienstzeit ausnahmsweise in das Heer aufgenommen werden, wenn sie sich mit der bedingungslosen Erlaubnis ihrer Regierung hiezu ausweisen. Vom freiwilligen Eintritte sind jene ausgeschlossen, welche in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Inländer, welche sich mit guten Zeugnissen von öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Lehranstalten über einen, den absolvirten Studien an einem Oberghymnasium, an einer Oberrealschule oder einer derselben gleichgestellten Lehranstalt entsprechenden Bildungsgrad ausweisen, freiwillig in das Heer eintreten und sich während ihrer Dienstzeit aus eigenen Mitteln kleiden, ausrüsten (bei der Cavalerie auch beritten machen und den Unterhalt des Pferdes bestreiten), werden im Frieden schon nach einer einjährigen activen Dienstleistung in die Reserve übersezt.

Die Landesministerien werden im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister jene Lehranstalten bezeichnen, welche in dieser Beziehung mit den Oberghymnasien oder Oberrealschulen gleichgestellt sind.

Mittellose Studirende der bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche sich über ihre Mittellosigkeit, über ein tadelloß sittliches Betragen, dann in den Hauptgegenständen mit Vorzugsclassen, mit Maturitätszeugnissen oder mit Zeugnissen über eine befriedigend zurückgelegte Staatsprüfung auszuweisen vermögen, können mit Bewilligung des Reichskriegsministers zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen werden und erhalten dann vom Staate die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung.

Nach entsprechender Ablegung der für Reserve- und Landwehrofficiere vorgeschriebenen Prüfung und nach Zurücklegung des Dienstjahres werden die einjährigen Freiwilligen nach Maßgabe der Abgänge und nach ihrem Range als Officiersaspiranten zu Reserveofficieren ernannt, innerhalb ihrer weiteren Wehrpflicht sodann noch zu drei Waffenübungen von je längstens vier Wochen beigezogen und bei einer Mobilisirung je nach ihrem Lebensalter im Heere oder in der Landwehr verwendet. Ebenso werden Berufsleute, welche sich über die entsprechende Absolvierung inländischer nautischer Schulen ausweisen, zum einjährigen Freiwilligendienste in der Kriegsmarine und zwar ohne die Verpflichtung zur Bekleidung und Verpflegung aus eigenen Mitteln zugelassen, nach gut abgelegter Prüfung zu Marine-Reserveofficieren ernannt und im Kriegsfalle sodann zum Marinendienste jeder Art beigezogen.

Mediciner können den einjährigen Freiwilligendienst in Militärspitälern, Veterinäre denselben als thierärztliche Praktikanten leisten, wenn sie die Befähigung hiezu nachweisen. Im Kriege werden dieselben je nach ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Landwehr oder auch in den Spitälern verwendet. Pharmazeuten können den einjährigen Freiwilligendienst in den Militärapotheken leisten und werden im Kriege gleich den wehrpflichtigen Aerzten verwendet.

Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gegeslich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft wer-

den nach ihrer Einreihung in das Heer oder die Landwehr zur Fortsetzung ihrer Studien beurlaubt.

Nach Erhalt der höheren Weihen oder nach der Ernennung zu Seelsorgern werden die Geistlichen in die Riste der Heeresseelsorger aufgenommen und im Kriege nach Bedarf im Heere, in der Landwehr oder in den Spitälern verwendet. Sobald die geistlichen Candidaten ihre Studien und ihren Beruf aufgeben, werden sie zum Waffendienste einberufen.

Folgende Beamte können im Kriegsfalle auf Antrag des betreffenden Fachministers mit Bewilligung des Kaisers in der zur Versehung des Dienstes zc. unentbehrlichen Anzahl in ihren Anstellungen belassen werden: Die Beamten des Staates, der a. h. Privat-, Familien- und Aviticaifonds, die Beamten der öffentlichen Fonds, der Landes- und Bezirksvertretungen, der Comitats und städtischen Municipien und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden, wenn für diese Anstellungen der Nachweis der vollendeten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird, endlich die Professoren und Lehrer an öffentlichen und mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten.

Lehrantscandidaten für Volksschulen und Lehrer an diesen Schulen, sowie die Eigenthümer von ererbten Wirtschaften, letztere, wenn sie auf denselben ihren Wohnsitz haben, die Wirtschaft selbst befragen und deren Erträgnis zur Erhaltung einer Familie von fünf Personen ausreicht, das Vierfache dieses Ertrages jedoch nicht überschreitet, werden nach ihrer Assentirung zu einer passenden Zeit durch 8 Wochen militärisch ausgebildet, sodann beurlaubt und im Frieden nur noch den periodischen Waffenübungen beigezogen. Für Berufsleute und Maschinisten, welche die Eignung zu einjährigen Freiwilligen nicht besitzen, soll nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Flottendienst die active Dienstleistung bis auf ein Jahr abgekürzt werden und in der Regel nicht über drei Jahre dauern.

Die in die Kriegsmarine Eingereihten, welche eine inländische nautische oder Schiffsbauschule besuchen, werden im Frieden auf die Dauer dieses Schulbesuches beurlaubt.

Zu der alljährlich im Februar, März und April stattfindenden Stellung werden drei Altersklassen aufgerufen. Die Einstellung geschieht nach der Reihe der Altersklassen und in jeder Altersklasse nach der Losreihe. Die Stellungspflichtigen aus den Ländern der ungarischen Krone sind nur zu ungarischen Infanterie- oder Cavalerie-Regimentern einzutheilen.

Von dem nach vollständiger Aufbringung des Contingents für das Heer und die Kriegsmarine verbleibenden Ueberschusse an Kriegsdiensttauglichen wird die eine Hälfte in die Landwehr, die andere in die Ersatzreserve eingetheilt.

Die Ersatzreservisten bleiben im Frieden beurlaubt und werden nur im Kriegsfalle auf Befehl des Kaisers einberufen und je nach ihrem Lebensalter zur Ergänzung des Heeres oder der Landwehr verwendet. Nach Beendigung des Krieges werden dieselben wieder beurlaubt.

Jene Wehrpflichtigen, welche in der dritten Altersklasse die zeitliche Befreiung erhielten, werden mit Beginn der vierten Altersklasse ebenfalls in die Ersatzreserve eingetheilt. Mit Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres wird auch der Ersatzreservemann entlassen.

Die Zeit zur Nachholung einer Versäumnis der Stellungspflicht dauert bis zum vollendeten sechsunddreißigsten Lebensjahre.

Für die Reservemannschaft finden alljährlich nach der Ernte Controloversammlungen statt, welche nicht

Und am 16. Mai: Der Kaiser ist sehr leidend, zeigt aber, trotzdem jeden Augenblick die Ordre zu befürchten ist, daß man uns zum Erschießen abfähre, die größte Ruhe. „Die Freude mache ich meinem Feinde nicht,“ sagte er zu mir, „daß ich ihm Schwäche oder gar Furcht zeige.“

Am 25. Mai ist angemerkt:

Zu dem Zimmer des Kaisers hängt an einem Nagel eine Dornenkrone.

Der Kaiser zeigt mir dieselbe mit den Worten: „Auf die habe ich doch Anspruch, die werden sie mir nicht streitig machen. Wenn ich herauskomme, nehme ich sie nach Europa als Andenken mit.“

Anfangs Juni werden Fluchtpläne gemacht: Der Versuch dazu war nur deshalb so lange hinausgeschoben worden, weil der Kaiser um keinen Preis ohne Miramon und Mejia (seine Unglücks- und Todesgefährten) fliehen wollte. Am 3. Juni war alles bereit; da wurden die Wachen gewechselt und verstärkt, die Feinde mußten Wind bekommen haben.

Von den letzten Tagen der Gefangenschaft erzählt der Verfasser folgendes:

Für uns alle in der Umgebung des Kaisers gab es mit dem Momente, in welchem die Sitzungen des Blutgerichtes im Theater zu Queretaro ihren Anfang nahmen, kaum eine Täuschung mehr. Das Todesurtheil war gesprochen, als man den Proceß des Kaisers einem Kriegsgericht überwies und das Gesetz vom 25. Jänner gegen ihn in Anwendung brachte. Eine Begnadigung

stand nicht zu erwarten und die einzige Möglichkeit einer Rettung lag nur noch in der Flucht; — so wenig Aussicht auf ein Gelingen derselben vorhanden war, sie mußte mit Aufbietung der äußersten Mittel und um jeden Preis gewagt werden.

Die Fürstin Salm hatte bereits einen mexicanischen Obersten für unser Unternehmen gewonnen. Der Letztere erklärte sich bereit, für eine Summe von 100.000 Dollars das Wagnis zu unternehmen und die Flucht ermöglichen zu wollen. Er forderte jedoch, da er allein nichts thun könne, daß man sich noch eines zweiten Obersten, welchen er der Fürstin nannte, versichern müsse. Die Fürstin hegte keinen Zweifel, daß ihr dies gelingen werde.

Am Nachmittage besucht sie den Kaiser und sezt ihn von den geschehenen Schritten in Kenntniß.

Mit Hinblick auf unser Vorhaben erwirke ich mir für alle Fälle die Erlaubnis, auch in der Nacht das Gefängnis, gegenwärtig meine Wohnung, verlassen zu dürfen.

Bis neun Uhr Abends sind wir vollständig reisefertig. Wenn ich der getroffenen Verabredung gemäß um zehn Uhr die letzte definitive Antwort von der Fürstin geholt, braucht der Kaiser nur das Bett zu verlassen, und in fünf Minuten kann der Ausbruch dann stattfinden.

Nur noch wenige Minuten sind es bis zehn Uhr, als plötzlich, anscheinend im höchsten Grade besorgt, Dr. Riva de Nejra kommt, sich nach dem Befinden des Kaisers zu erkundigen.

Unsere Vereinbarungen waren dahin getroffen, daß ich das Kloster unter dem Vorwande, Dr. Riva de Nejra zum unwohl gewordenen Kaiser rufen zu wollen, verlassen sollte. Das war nun vereitelt, aber um jeden Preis mußte ich die Fürstin sprechen. Ich verschreibe schnell ein Nerept und eile selbst fort, es in der Apotheke zu besorgen.

Riva de Nejra begleitet mich vor das Kloster, wo wir uns trennen.

Es sind einige Minuten nach zehn Uhr, als ich bei der Fürstin eintreffe. Dort finde ich die beiden Obersten. Die Fürstin führt mich in ein Nebenzimmer und übergibt mir den Siegelring des Kaisers. An diesem Ringe sollte der Kaiser den Mitthelfer an seiner Flucht erkennen.

Sie sagt mir, daß für heute nichts unternommen werden könne und daß sie morgen um zehn Uhr Vormittags mit dem zweiten Obersten den Kaiser zu besuchen gedenke. Der erste Oberst, der mittlerweile eintritt, sagt mir, ich möge nur den Kaiser beruhigen, es sei noch drei Tage Zeit, bevor das Urtheil des Kriegsgerichtes vollzogen werden könne.

Diese Nachricht bringe ich mit dem Siegelring dem Kaiser, der ein gutes Zeichen für das Gelingen der Flucht darin sieht, daß Oberst . . . mit mir über das Vorhaben gesprochen habe. Es lag darin auch eine gewisse Zuversicht auf den Erfolg.

(Schluß folgt.)

mehr als einen Tag beanspruchen sollen, sowie für die Reservemannschaft der Infanterie und Jäger während der siebenjährigen Reservepflicht drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen. Jede Einberufung zur activen Dienstleistung zählt für eine Waffenübung.

Wer nicht von der Stellungscommission als für immer untüchtig erkannt oder in der dritten Altersklasse nicht zeitlich befreit worden ist, darf sich vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse nicht verheiraten. Das betreffende Landesvertheidigungs-Ministerium kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen ausnahmsweise die Heiratsbewilligung erteilen, womit jedoch keine Befreiung von der Pflicht zur activen Dienstleistung verbunden ist.

Uebertretung des Verbotes der Verheirathung wird mit der Stellung von Amts wegen, im Falle der Untauglichkeit mit einer Geldstrafe bis zu 1000 fl. oder mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft. Diensttauglich erklärte Stellungsflüchtlinge haben, wenn sie freiwillig erscheinen, ein Jahr, wenn sie eingebracht werden, zwei Jahre über die gesetzliche Einienienzeit zu dienen, im Falle der Untauglichkeit werden sie mit Haft bis zu drei Monaten bestraft. Selbstverstümmelter werden von Amts wegen abgestellt und haben zwei Jahre über die gesetzliche Einienienzeit zu dienen.

Die Landwehr untersteht im Frieden in administrativer Beziehung dem Landesvertheidigungsminister, in militärischer Beziehung dem Landwehrobercommandanten, im Kriege dem vom Kaiser bezeichneten Feldherrn.

Die Landesvertheidigungsminister erhalten den Reichskriegsminister jederzeit in Kenntniß über den Stand, die Ausrüstung und die Dislocation der Landwehr; dasselbe geschieht vom Landwehrobercommandanten in Bezug auf die militärische Ausbildung und die Disciplin.

Die Landwehrofficiere aller Grade werden vom Kaiser ernannt. Distinctionen und Abzeichen, Ausrüstung und Bewaffnung, Dienst- und Exerciervorschriften sind für die Landwehr gleich jenen des Heeres.

An Stelle des bisherigen Quittirens mit Beibehaltung des Officierscharakters kann jeder Officier, welcher als solcher wenigstens ein Jahr gedient hat, im Frieden unter Einstellung seiner Gehühren, je nach seinem Lebensalter in die Reserve oder in die Landwehr versetzt werden.

Jeder Officier, der sich nicht in straf- oder ehrengerichtlicher Untersuchung befindet, kann freiwillig seine Charge ablegen, aber weder dies noch die im straf- oder ehrengerichtlichen Wege erfolgte Abnahme der Charge enthebt von der je nach dem Lebensalter noch obliegenden Wehrpflicht.

Officiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nicht im activen Dienste stehen, unterliegen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen nur den im Wehrgesetze begründeten und für die Evidenthaltung notwendigen Beschränkungen.

Jene Wehrpflichtigen, welche als dienstuntauglich erkannt werden, jedoch erwerbsfähig sind, sowie jene, welche in Folge zeitlicher Befreiung und als Ersatzreservisten gar nicht zur activen Dienstleistung gelangten, haben eine ihrem Vermögen entsprechende Tage für die Militär-Invaliden-Versorgung zu zahlen, worüber die Durchführungsbestimmungen durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

Im Falle drohender Kriegsgefahr, wenn der festgesetzte Kriegszustand nicht vollständig zu erreichen wäre, können alle jene, welche nach dem bisherigen Heeresergänzungsgesetze dienstpflichtig wären, jedoch in das Heer nicht überschritten haben, je nach ihrem Lebensalter für die Dauer des Krieges zum Einienien-, Reserve- oder Landwehrdienste herangezogen werden.

125. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

vom 8. Juni.

Auf der Ministerbank: Ihre Excellenzen die Herren Minister Dr. Berger, Dr. Brestel.

Präsident v. Kaiserfeld eröffnet die Sitzung nach 11 Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Freiherr v. Tinti ersucht um Bewilligung eines sechsmonatlichen Urlaubes. (Wird bewilligt.)

Der Obmann des Budgetausschusses Abg. Winterstein macht die Mittheilung, daß der Bericht über die Richtigstellung des Erfordernisses der Staatschuld vollendet sei, und ersucht den Präsidenten, den Bericht auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu stellen.

Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über das Gesetz wegen Erhebung einer Abgabe vom Vermögen.

Die Berichterstattung hat statt des Abg. Skene der Abg. Vanhans übernommen. Er ersucht von der Vorlesung des Berichtes Umgang zu nehmen und bemerkt weiter, daß der Budgetausschuß den ursprünglichen Antrag, welcher auf Ablehnung der Vorlage lautet, weil über denselben als einen negativ lautenden nicht abgestimmt werden könne, dahin abgeändert habe: es sei über den von der Regierung vorgelegten Gesekentwurf, be-

treffend eine Abgabe vom Vermögen, zur Tagesordnung überzugehen.

In der Generaldebatte ergreift das Wort

Abg. Seyffertiz. Als Kind eines Landes in welchem die Vermögenssteuer thatsächlich schon länger besteht, falle es ihm schwer, für den Ausschufsantrag zu stimmen. Die Vermögenssteuer ist bereits in das Bewußtsein jenes Landes übergegangen. Nur die Modalitäten der Regierungsvorlage sind es, gegen welche man sich erklären muß.

Da sich sonst niemand zum Worte meldet, wird zur Abstimmung über den Ausschufsantrag geschritten und derselbe mit großer Majorität angenommen.

Es gelangt das weitere Gesetz über die Erhöhung der Gebühr von Lotteriegewinnen zur Verhandlung. Das Gesetz, welches die Gebühr bei Losen der Privatlotterien auf fünfzehn Procent des Gewinnes erhöht, wird ohne Debatte unverändert angenommen und sogleich auch in dritter Lesung zum Beschlusse erhoben.

Zu den von der Minorität des Ausschusses beantragten Resolutionen, welche den Finanzminister auffordern, zur Deckung des im Jahre 1868 sich ergebenden Deficits im Wege der Besteuerung ungefümt Vorlagen zu machen und die vorzulegenden Steuern namentlich aufzuführen, ergreift das Wort:

Abg. Skene: Redner findet es mit der Natur und Stellung einer beratenden Versammlung nicht angemessen, dem Finanzminister bestimmte Vorlagen vorzuschreiben, wie es die Minorität gethan. Er hält dafür, daß die Resolution allgemein zu lauten habe, und nimmt daher den ursprünglichen Antrag der Majorität wieder auf, welcher lautet:

Die Regierung wird aufgefordert, zur Deckung des im Jahre 1868 sich ergebenden Deficits im Wege der Besteuerung die geeigneten Vorlagen ungefümt dem Hause zu unterbreiten. (Zahlreich unterstützt.)

Abg. Toman schließt sich dem Antrage des Vorredners an und erklärt sich namentlich gegen die von der Minorität vorgeschlagene Erhöhung der Grundsteuer. Das Land, das er vertritt (Krain), sei arm und die Grundsteuer jetzt schon sehr hoch und außerdem ungerecht vertheilt. Redner weist die enorme Belastung des Grundes und Bodens in Krain ziffermäßig nach.

Man dürfe sich nicht wundern, wenn sich so viele Steuerrückstände in Krain ergeben und das Land mehr und mehr verarme. Eben so wenig ließen die Verhältnisse in Krain die Erhöhung der Hausclassensteuer zu.

Abg. Sturm: Er müsse sich gegen den vom Abg. Skene aufgenommenen Antrag der Majorität erklären. Nur der Antrag der Minorität wahre die Initiative des Hauses und gebe zugleich der Regierung Gelegenheit, eine Richtschnur dahin zu gewinnen, wie das Haus die Steuerreform durchgeführt wünsche. Was speciell die beantragte Erhöhung der Grundsteuer und Hausclassensteuer betrifft, so ist es nicht etwas neues, was da eingeführt werden soll. Es sollen im Gegentheile die verfassungsmäßigen Beschlüsse dieses Hauses, welche verfassungswidrig aufgehoben wurden, einfach wieder hergestellt werden. Uebrigens hätte auch Redner eine allgemeinere Fassung der Minoritätsanträge gewünscht, namentlich, daß die Ziffer der Erhöhung offen gelassen werde. Ferner müsse er sich gegen die beantragte Erhöhung der Zuckersteuer aussprechen. Durch eine strengere Ueberwachung ließe sich um 1 Mill. mehr einnehmen. Auch mit der Luxussteuer könne er sich nicht einverstanden erklären. Die übrigen Anträge empfiehlt Redner der Annahme des Hauses.

Abg. Ziblikiewicz hält gleichfalls die Wiedereinführung des $\frac{1}{2}$ Zuschlages bei der Grundsteuer für unmöglich. Schon die jetzt bestehende Grundsteuer sei viel zu hoch, dieses zeigt der Umstand, daß die Steuerrückstände in Polen immer mehr zunehmen und der Pauperismus größer werde, dabei die Anforderungen, die der Staat an die Steuerträger stellt, jetzt noch viel größer seien, als sie bisher gewesen, und da sei es nicht gleichgültig, welche Steuer man einführe. Es dürfte im Gegentheile nur eine solche Steuer eingeführt werden, die die volkswirtschaftliche Entwicklung nicht störe. Aus diesen Gründen müsse sich Redner gegen die Anträge der Minorität erklären und dem Antrage des Abg. Skene anschließen, aus welchem er jedoch die Worte „im Wege der Besteuerung“ wegzulassen beantragt, um der Regierung bei ihren Vorlagen die freieste Hand zu lassen.

Abg. Hanisch erklärt sich für den Antrag des Abg. Skene; ebenso Abg. Petrino, welcher die Männer der Regierung am fähigsten hält, die geeigneten Vorlagen zu machen.

Abg. Schindler wendet sich gegen den Abg. Sturm, der sich gegen die Luxussteuer ausgesprochen hat. Er verweist auf die enormen Erfolge der Luxussteuer in England. Das Princip der Luxussteuer dürfe nicht übergangen werden, wenn die producirende Bevölkerung in einer solch enormen Weise, wie dies jetzt bei uns geschehen soll, zur Besteuerung herangezogen wird. Nur bei der Luxussteuer wird der Reiche in seinem Reichthume getroffen. Der Luxus wird der Annehmlichkeit halber betrieben, und weil er theuer ist. Die Regierung hat nur darauf zu achten, daß die Steuer nicht zu hoch gegriffen, und auch für die Reichen unschädlich werde.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abg. Sturm und Petrino ergreift das Wort

Abg. Lohninger. Er sei mit den zur Deckung des Deficits für das Jahr 1868 vorgeschlagenen Steuern einverstanden, müsse sich aber mit Abg. Sturm gegen die Luxussteuer aussprechen. Es lasse sich eben von dieser Steuer nicht viel erwarten und sollte dieselben lieber den Ländern überlassen werden, die bei den erhöhten Bedürfnissen eine Masse Zuschläge brauchen werden. Was den zweiten Theil der Ausschufsanträge über die zur Deckung des Deficits der nächsten Jahre zu unterbreitenden Vorlagen, namentlich die vorgeschlagene Classensteuer betrifft, so hält es Redner nicht für zweckmäßig, die Regierung zu binden. Es müsse ihr freie Hand gelassen werden. Dieser zweite Theil sollte daher ganz weggelassen werden.

Abg. Hanisch. Der Herr Vorredner scheint ein Föderalist geworden zu sein und ich muß ihn daran erinnern, daß bei uns nur das Reich das Besteuerungsrecht habe und daher nur das Reich eine Luxussteuer einführen kann.

Abg. Schindler wendet sich gleichfalls gegen den Abg. Lohninger. Er habe gesagt, die Luxussteuer brächte nicht viel und braucht deshalb nicht eingeführt zu werden. Nun, wir haben viele andere Steuern, die auch nicht viel tragen, wie die Schlachtsteuer, die Wahlsteuer. Ist es deshalb Jemanden eingefallen, deshalb die Aufhebung dieser Steuer zu beantragen?

Er sagte weiter, daß die Länder jetzt mehr brauchen werden und ihnen deshalb diese Steuer überlassen werden sollte, dann könnte man wohl auch verlangen, daß den Ländern viel ausgiebigere Steuern überlassen werden. Uebrigens scheint sich der Herr Abgeordnete darüber zu täuschen, daß die Luxussteuer nur wenig eintragen werde. Sie dürfte wenigstens 3—4 Millionen einbringen, und das scheint denn doch eine ziemlich große Summe zu sein. (Bravo!)

Abg. Lohninger verwahrt sich dagegen, als ob er Föderalist geworden sei. Er habe gemeint, es seien im heurigen Jahre nur solche Steuern vorzuschlagen, welche wirksam sind. Einen nachhaltigen Erfolg könne man aber von der Luxussteuer gewiß nicht erwarten. Sie wird uns wahrhaft nicht retten.

Abg. Weiss erklärt für den Antrag des Abg. Skene stimmen zu wollen. Es sei Sache der Regierung, Steuern vorzuschlagen.

Abg. Dietrich stellt, um allen Parteien zu genügen, folgenden combinirten Antrag:

Die Regierung werde aufgefordert, zur Deckung des im Jahre 1868 sich ergebenden Deficits im Wege der Besteuerung die geeigneten Vorlagen ungefümt dem Hause zu unterbreiten, insbesondere mit aller Beschleunigung Gesetzesvorlagen der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen, wodurch a) der $\frac{1}{2}$ Zuschlag bei der Grundsteuer, b) der $\frac{1}{4}$ Zuschlag zum Ordinarium der Hausclassensteuer wieder eingeführt c) die Erwerb- und Einkommenssteuer entsprechend geregelt und erhöht, so wie die Hauszinssteuer eingeführt und endlich d) in Erwägung gezogen werde, ob eine Luxussteuer einzuführen sei. (Nicht unterstützt.)

Dr. Vanhans meint, es empfehle sich aus praktischen Rücksichten, die Steuern schon jetzt zu specialisiren, damit die Regierung nicht dem Hause Vorlagen mache, die, eventuell zurückgewiesen, die Steuerreform verzögern. Der Ausschuf hat wohl nicht Unrecht gethan, gerade auf die Erwerb- und Einkommenssteuer den größten Nachdruck zu legen und die Hausclassen- und Grundsteuer fixirt zu haben.

Begirt man die mögliche Erhöhung der Grundsteuer, so muß man berücksichtigen, daß die gute Ernte des Vorjahres die Leistungsfähigkeit erhöht habe, und daß die Maßregel eben nur provisorisch ist.

Was die Hausclassensteuer betrifft, so ist sie durch die Ablehnung der Vermögenssteuer bedingt, da eine neue Steuer ohnedies eingeführt werden müsse.

Redner spricht sich schließlich gegen die Tintische Resolution, betreffend die Verringerung der Ausgaben beim Militärbudget aus, weil sich das Haus damit etwas vergeben würde, da es bei der Recrutengewilligung und Berathung der Wehrfrage die Macht habe, das Militärbudget zu verringern.

Dr. Brestel: Ich ging schon früher von der Ansicht aus, daß, wenn die Vermögenssteuer abgelehnt wird, man sich über die Anträge der Minorität aussprechen müsse. Die Regierung kam nach reiflicher Erwägung zu dem Schlusse, daß die Vermögenssteuer das beste sei, sie wurde abgelehnt und sie ist daher sehr zufrieden, wenn sie Vorschläge erhält. Ueberdies werde dadurch die Angelegenheit bedeutend beschleunigt, und es mußte ja jedes Mitglied, als es die Vermögenssteuer ablehnte, wissen, welche andere Maßregeln empfehlenswerth sind, das Haus muß daher in der Lage sein, sich aussprechen zu können.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Ziblikiewicz's, daß die Regierung zur Deckung des Deficits geeignete Vorlagen mache, abgelehnt.

Der Antrag Skene's, der von der Deckung des Deficits durch Steuern überhaupt spricht, wird angenommen. Damit ist der erste Punkt des Minoritäts-Antrages, der die Steuern specialisirt, abgelehnt. (Enthält namentlich die Luxussteuer.)

